

ARBEITundRECHT

Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis

3/2008

März 2008, 56. Jahrgang

Herausgeber

Deutscher Gewerkschaftsbund

Redaktion

Rudolf Buschmann (verantwortlich)

Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt

Tel. 03 61/59 61-4 70, Fax 03 61/59 61-4 74

Internet: www.aib-verlag.de

E-Mail: bundesrechtsstelle@dgb.de

Verleger

Bund-Verlag GmbH

Heddernheimer Landstr. 144, 60439 Frankfurt/Main

Tel. 0 69/13 30 77-6 20, Fax 0 69/13 30 77-6 66

Geschäftsführer: Rainer Jöde

Leiter Geschäftsbereich AiB-Zeitschriften:

Dr. Jürgen Schmidt

Der AiB-Verlag ist ein Geschäftsbereich der

Bund-Verlag GmbH.

Vertrieb: Bund-Verlag GmbH

Postfach, 60424 Frankfurt/Main

Heddernheimer Landstr. 144, 60439 Frankfurt/Main

(ladungsfähige Anschrift)

Tel. 0 69/79 50 10 96, Fax 0 69/79 50 10-10

Erscheint monatlich.

Einzelheft 9,90 € , Jahresbezug einschl.

7 % Mehrwertsteuer 104,40 €;

Ausland 114,00 € + Versandkosten;

für Studenten und Referendare bei Vorlage einer

entsprechenden Bescheinigung 67,20 €.

Abbestellungen mit einer Frist von 6 Wochen

zum Jahresende. Die zur Abwicklung von Abonnements

erforderlichen Daten werden nach den

Bestimmungen des BDSG verwaltet.

Anzeigen

Bund-Verlag GmbH

Hartmut Griesbach (verantwortlich)

Heddernheimer Landstr. 144, 60439 Frankfurt/Main

Tel. 0 69/79 50 10 51, Fax 0 69/79 50 10 12

Druck

Konrad Triltsch GmbH

Johannes-Gutenberg-Str. 1-3

97199 Ochsenfurt-Hohstadt

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers, des Verlegers oder der Redaktion wieder. Alle in dieser Fachzeitschrift veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

International Association
of Labour Law Journals

Publications Around the World

Arbeit und Recht kooperiert mit folgenden

Zeitschriften:

Análisis Laboral

Australian Journal of Labour Law

Bulletin de Droit Comparé du Travail et de la Sécurité Sociale

Bulletin of Comparative Labour Relations

Canadian Labour & Employment Law Journal

Comparative Labor Law & Policy Journal

Industrial Law Journal (Großbritannien)

Industrial Law Journal (Südafrika)

The International Journal of Comparative Labour Law

and Industrial Relations

Japan Labor Review

Lavoro e diritto

Relaciones Laborales

Abhandlungen

- 81 **Rolf Gutmann:** Sprachlosigkeit als Rechtsproblem
85 **Wolfgang Däubler/Qian Wang:** Das neue chinesische Arbeitsrecht
90 **Olaf Deinert:** Ethik, Whistleblower und Mitbestimmung

Arbeit und Rechtspolitik

- 91 Berliner Bericht (*Deter*)

Info

- 96 Termine; Die Zukunft Europas als Rechtsgemeinschaft – Kongress zum 15jährigen Bestehen der Europäischen Rechtsakademie (*Heuschmid*); Geschäftsstand beim BAG/BFH/BGH/BSG/BVerfG/BVerwG; Ulrich Zachert 65 Jahre (*Unterhinninghofen*); Personalien

Extra

- 101 Lingua Oeconomici Imperii; Aufgespießt; risor fragt

Für Sie gelesen

- 102 Aus anderen Zeitschriften
102 Neuerscheinungen
102 *Schmidt* (Hrsg.): Jahrbuch des Arbeitsrechts (*Kampen*)
103 *Bader/Hohmann/Klein:* Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (*Dörner*)

Rechtsprechung – Schnelldienst

- 104 Ordnungsgemäße Unterzeichnung einer Kündigung – Probezeitkündigung (*BAG v. 24. 1. 2008 – 6 AZR 519/07*)
104 Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer – Klagefrist (*BAG v. 13. 2. 2008 – 2 AZR 864/06*)
104 Entgeltfortzahlung bei Freistellung des Arbeitnehmers (*BAG v. 23. 1. 2008 – 5 AZR 393/07*)
105 Betriebsübergang – Unterrichtung – Schadensersatz (*BAG v. 31. 1. 2008 – 8 AZR 1116/06*)
105 Gesamtversorgung – Störung der Geschäftsgrundlage (*BAG v. 19. 2. 2008 – 3 AZR 743/05*)
105 Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung im Krankenpflegebereich (*BAG v. 19. 2. 2008 – 9 AZR 1091/06*)
106 Blitzaustritt aus Arbeitgeberverband (*BAG v. 20. 2. 2008 – 4 AZR 64/07*)
106 Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 2 TzBfG (*BAG v. 20. 2. 2008 – 7 AZR 786/06*)
106 Erlöschen des bisherigen Arbeitgebers nach Gesellschaftsrecht – Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer? (*BAG v. 21. 2. 2008 – 8 AZR 157/07*)

Ausgewählte Entscheidungen

- 107 **Gleichbehandlung in der Rechtsprechung**
Vergütung der Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten
EuGH v. 6. 12. 2007 – Rs. C – 300/06 VoB ./. Land Berlin (*Dieball*)
109 Kirche und AGG
ArbG Hamburg v. 4. 12. 2007 – 20 Ca 105/07
111 Altersdiskriminierung 63/65
ArbG Hamburg v. 6. 12. 2007 – 7 Ca 378/07
112 Deutschkenntnisse als Einstellungskriterium – AGG
ArbG Berlin v. 26. 9. 2007 – 14 Ca 10356/07 (Maier)
113 **Christliche Gewerkschaften**
Unchristliche Tarife in der Leiharbeit
LAG Niedersachsen v. 2. 7. 2008 – 16 TA 108/07
114 Amtsenthebung eines Ehrenamtlichen Richters wegen Mitgliedschaft in einer Neonazi-Skinheadband
LAG Baden-Württemberg v. 11. 1. 2008 – 1 Sha 47/07
Betriebsverfassung
Einstweilige Verfügung gegen Betriebsänderung
LAG Hamm v. 30. 7. 2007 – 10 TaBVGa 17/7

Entscheidungsübersicht

1. Individuelles Arbeitsrecht

Arbeitsvertrag				
ArbG <i>Kaiserslautern</i>	20.12.2007	7 Ca 1424/07	Ausschlussfrist	117
ArbG <i>Hamburg</i>	28.09.2007	22 Ca 135/07	Betriebliche Übung und Schriftformklausel	117
BAG	10.10.2007	7 AZR 795/06	Befristung im Anschluss an Ausbildung	117
LAG <i>Hamm</i>	27.08.2007	6 Sa 751/07	Leistungsverweigerung wegen Kinderbetreuung	117
Arbeitsverhältnis				
LAG <i>Köln</i>	29.09.2007	4 Sa 772/06	Verdeckte Videoüberwachung	118
Arbeitszeit				
BAG	08.08.2007	7 AZR 855/06	Befristung einer Arbeitszeiterhöhung	118
BAG	13.11.2007	9 AZR 36/07	Verringerungsverlangen des Arbeitnehmers	118
Aufhebungsvertrag				
BAG	28.11.2007	6 AZR 1108/06	Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung	118
Berufsausbildung				
ArbG <i>Hamburg</i>	10.12.2007	29 Ca 114/07	Schadensersatz bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses	118
Betriebsübergang				
LAG <i>Düsseldorf</i>	10.08.2007	9 Sa 303/07	Vorlage an EuGH	118
BAG	07.11.2007	5 AZR 1007/06	Absenkung der Vergütung, Anfechtung einer vertraglichen Vereinbarung	118
Gleichbehandlung				
BAG	14.08.2007	9 AZR 943/06	Benachteiligung wegen des Geschlechts	118
Insolvenz des Arbeitgebers				
BAG	27.09.2007	6 AZR 975/06	Rang einer Abfindung	119
Kündigung				
BAG	12.07.2007	2 AZR 716/06	personenbedingt: betriebliches Eingliederungsmanagement	119
BAG	25.10.2007	6 AZR 662/06	Sonderkündigungsrecht nach erfolgreichem Kündigungsschutzprozess	119
Mobbing				
BAG	25.10.2007	8 AZR 593/06	Begriff, Schadensersatz, Schmerzensgeld	119
Öffentlicher Dienst				
BAG	18.09.2007	9 AZR 672/06	Bewerbungsverfahren, Konkurrentenklage	119
LAG <i>Düsseldorf</i>	28.09.2007	10 Sa 1078/07	Vereinbarung einer längeren Arbeitszeit	119
Ruhegeld				
BAG	18.09.2007	3 AZR 639/06	Gleichbehandlungsgrundsatz	120
Vergütung				
BAG	07.11.2007	5 AZR 880/06	Schulderlass	120
2. Kollektives Arbeitsrecht				
Betriebsrat				
BAG	10.10.2007	7 ABR 51/06	nachträgliche Beschlussfassung	120
Betriebsratsmitglied				
LAG <i>Düsseldorf</i>	03.08.2007	10 Sa 112/07	Verlängerung der Arbeitszeit bei Freistellung	120
Betriebsratswahl				
LAG <i>Düsseldorf</i>	03.08.2007	9 TaBV 41/07	Wahlraum in Einzelhandelsgesellschaft	120
Betriebsvereinbarung				
BAG	06.11.2007	1 AZR 826/06	Teilkündigung	120
Mitbestimmung				
LAG <i>Hamm</i>	24.09.2007	10 TaBV 83/07	Arbeitszeit	121
BAG	02.10.2007	1 ABR 60/06	Beschäftigung von erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen	121
LAG <i>Hamm</i>	30.07.2007	10 TaBVGa 17/07	Einstweilige Verfügung gegen Betriebsänderung	121
BAG	06.11.2007	1 AZR 960/06	Sozialplan: Kürzung bei Ablehnung eines zumutbaren Weiterbeschäftigungsangebots	121
Tarifrecht				
LAG <i>Düsseldorf</i>	07.11.2007	12 Sa 1294/07	Ersetzung der Nachwirkung durch andere Abmachung	121
BAG	04.07.2007	4 AZR 491/06	Firmentarifvertrag bei Verschmelzung – Tarifkonkurrenz	121
BAG	04.07.2007	4 AZR 491/06	unmittelbare und zwingende Wirkung von Tarifverträgen	121
3. Verfahrensrecht				
Beschlussverfahren				
BAG	02.10.2007	1 ABR 59/06	Kostenerstattung	121
Bestreiten				
LAG <i>Hamburg</i>	31.07.2007	2 Sa 13/07	Tätigkeit als Ersatzmitglied des Betriebsrats	121
Darlegungs- und Beweislast				
ArbG <i>Hamburg</i>	27.09.2007	8 Ca 51/06	verhaltensbedingte Kündigung	122
Feststellungsinteresse				
BAG	06.06.2007	4 AZR 411/06	Bestehen oder Nichtbestehen eines TV	122
Nichtzulassungsbeschwerde				
BAG	28.12.2007	9 AS 5/07	Beiordnung eines Notarwalts	122
Rechtsweg				
LAG <i>Nürnberg</i>	22.10.2007	6 Ta 155/07	Schwerbehindertenvertretung	122
Revisionsinstanz				
BAG	06.06.2007	4 AZR 411/06	Klageänderung, Tatsachenvortrag	122
Sachvortrag				
ArbG <i>Kaiserslautern</i>	20.12.2007	7 Ca 1424/07	Arbeitszeit: Verspätetes Bestreiten	122
Streitwert				
LAG <i>Köln</i>	26.09.2007	9 Ta 347/06	Kündigungsschutzklage	122
Zuständigkeit				
BAG	28.11.2007	5 AZB 44/07	Aufrechnung mit rechtswegfremder Gegenforderung	122
4. Sozialrecht				
Elterngeld				
BSG	23.1.2008	B 10 EG 3-5/07 R	Stichtagsregelung	123
Grundsicherung				
BSG	11.12.2007	B 8/9b SO 23/06 R	Anrechnung von Kindergeld	123
BSG	11.12.2007	B 8/9b SO 20/06 R	Blindengeld	123
Rentenversicherung				
BSG	29.01.2008	B 5a/5 R 32/07 R B 5a R 88/07 R B 5a R 98/07 R	Absenkung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr	123
Unfallversicherung				
BSG	05.02.2008	B 2 U 8/07 R	Datenschutz	123
BSG	05.02.2008	B 2 U 25/06 R	Weg zum Arbeitsamt	123
5. Steuerrecht				
Einkommensteuer				
BFH	10.01.2008	VI R 17/07 VI R 27/07	Pendlerpauschale	123

Zusammenfassungen/Abstracts

124

Geschäftsstand beim Bundesarbeitsgericht

Die Zahl der Eingänge beim BAG ist erneut gestiegen. Mit dieser Steigerung der Eingangszahlen setzt sich ein seit 2003 bestehender Trend fort. (...)

Schwerpunkte waren wie in den vergangenen Jahren Verfahren im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, insb. Kündigungen und befristeten Arbeitsverhältnissen, Tarifauslegung und Tarifvertragsrecht, Arbeitsentgelt, Betriebsverfassung und Personalvertretung, Betriebsübergang. Bei den NZB rückte erwartungsgemäß die Grundsatzbeschwerde in den Vordergrund. Von den erledigten NZB hatten 118 Erfolg, d. h. 8 % gegenüber 9 % im Vorjahr. Nach wie vor geringe Bedeutung haben Verfahren in Zusammenhang mit dem AGG. Das von manchen vorhergesagte bzw. herauf geredete „AGG-Hopping“ ist ausgeblieben. In der geringen Zahl der Verfahren drückt sich die grundsätzlich als positiv zu bewertende präventive Funktion des AGG im Bezug auf die Gestaltung der betrieblichen Praxis aus. Wie in den Vorjahren war auch im Jahr 2007 die Arbeitgeberseite überwiegend erfolgreich. So endeten 383 der durch streitiges Urteil entschiedenen Verfahren zu Gunsten der Arbeitgeber, nur 260 zu Gunsten der Arbeitnehmer.

Lesen Sie ausführlich mit konkretem Zahlenmaterial in AuR 3/2008, S. 98

Veranstaltungen

3./4. 04. 2008, Trier

Europäische Rechtsakademie, ERA, Trier: „Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Arbeitsrecht“, Beiträge u. a. von Norbert Reich, Oliver Tolmein, Brian Bercusson (Seminar 1/08R09)

05. 04. 2008, Frankfurt

IG Metall Vorstandsverwaltung, Wilhelm-Leuschner-Straße 79, Frankfurt/M: **VDJ-Frühjahrstagung zum Arbeitsrecht**. I. Das Arbeitsvertragsgesetz – Wunschraum oder Alptraum? 1. Kodifizierung des Arbeitsvertragsrechts – Verwirklichungschancen, rechtspolitische Gemengelage und Positionsbestimmung (Wroblewski) 2. Schlaglichter aus der BAG-Rechtsprechung nach der Schuldrechtsreform, insbes. AGB-Kontrolle – Soll das mit dem ArbVG auch noch Gesetz werden? (Schuster) 3. „Workshop“ zum ArbVG (Müller, Fricke, Bender, Kahl, Schubert) II. Betriebsübergang des gesamten Betriebes als interessenausgleichspflichtige Betriebsänderung (Karthaus)

6./7. 6. 2008, Kassel

14. Expertenkreis Arbeitsrecht und Praxis, Tagung für Fachanwälte und Praktiker in Betrieben. Beiträge u. a. von Anja Schlewing, Friedhelm Rost, Wilhelm Köster, Michael Worzalla, Wolfgang Gundel Franz-Josef Rose (Info und Anmeldung über Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e. V., Tel.: 0561 1091-53; Fax: 0561-713392)

Neuerscheinungen

Hjort: Aufhebungsvertrag und Abfindung. – 3. Aufl. – Frankfurt/M.: Bund Verl., 2008. – 267 S. – 19,90 €

Kittner/Däubler/Zwanziger [Hrsg.]: KSchR Kündigungsschutzrecht. – 7. Aufl. – Frankfurt/ M.: Bund Verl., 2008. – 2503 S. 189 €

Rehwald/Reineke/Wiemann/Zinke: Handbuch „Betriebliche Suchtprävention und Suchthilfe“. – Frankfurt/M.: Bund Verl., 2008. – 276 S. – 24,90 €

Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer – Klagefrist

Kündigt der AG einem schwerbehinderten AN in Kenntnis von dessen Schwerbehinderteneigenschaft, ohne zuvor nach § 85 SGB IX die erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung einzuholen, so kann der AN die Unwirksamkeit der Kündigung bis zur Grenze der Verwirkung gerichtlich geltend machen. Nach § 4 Satz 4 KSchG beginnt in derartigen Fällen die dreiwöchige Klagefrist gem. § 4 Satz 1 KSchG erst ab Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde (hier des Integrationsamtes) an den AN (Bestätigung von BAG 3. 7. 2003 – 2 AZR 487/02, AuR 2003, 435 zur Insolvenzverwalterkündigung [§ 113 Abs. 2 Satz 2 InsO aF]).

Der Kl. stand seit Mai 2003 bei dem Bekl. in einem Arbeitsverhältnis als Automechaniker. Er ist taubstumm und deshalb mit einem Grad von 100 schwerbehindert. Mit Schreiben v. 13. 6. 2005 kündigte der Bekl. das Arbeitsverhältnis zum 30. 6. 2005, ohne zuvor die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt zu haben. Die Parteien streiten darüber, ob das Kündigungsschreiben dem Kl. noch am 29. 6. 2005 oder später zugegangen ist. Mit seiner am 21. 7. 2005 bei Gericht eingegangenen Klage wendet sich der Kl. vor allem unter Berufung auf das Zustimmungserfordernis nach § 85 SGB IX gegen die Kündigung v. 13. 6. 2005 und eine weitere, nunmehr nach Einholung der Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung v. 31. 10. 2005. Er macht geltend, der Lauf der dreiwöchigen Klagefrist habe nicht begonnen, da ihm eine Entscheidung des Integrationsamtes über die Kündigung vom 13. 6. 2005 nicht bekannt gegeben worden sei. Abgesehen davon sei ihm die Kündigung, da er gem. § 1896 f. BGB unter Betreuung stehe, wirksam erst nach dem 30. 6. 2005 durch Aushändigung des Kündigungsschreibens an seine Betreuerin zugegangen.

Das ArbG hat dem gegen die Kündigung v. 13. 6. 2005 gerichteten Feststellungsantrag stattgegeben, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. 12. 2005 (Beendigung durch die Kündigung v. 31. 10. 2005) festgestellt und den Bekl. zur Zahlung von Annahmeverzugslohn verurteilt. Das LAG hat die Berufung des Bekl. zurückgewiesen. Dem ist der 2. Senat des BAG gefolgt. Auch wenn, was mangels hinreichender Tatsachenfeststellungen nicht abschließend geklärt werden konnte, die Kündigung v. 13. 6. 2005 dem Kl. schon am 29. 6. 2005 zugegangen sein sollte, war die Klageerhebung am 21. 7. 2005 nach § 4 Satz 4 KSchG rechtzeitig. Eine Entscheidung des Integrationsamtes über diese Kündigung war nicht getroffen und konnte deshalb dem Kl. bis zur Klageerhebung auch nicht bekannt gegeben werden. Der Lauf der dreiwöchigen Klagefrist hatte deshalb am 21. 7. 2005 noch nicht begonnen.

(BAG v. 13. 2. 2008 – 2 AZR 864/06)

Ethik, Whistleblower und Mitbestimmung

Prof. Dr. Olaf Deinert, Bremen

1. Zunehmend gibt es Konflikte zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern in multinationalen Konzernstrukturen um die Einführung sog. Ethikrichtlinien. Angestoßen durch den Sarbanes-Oxley-Act schufen Unternehmen, deren Aktien in den USA börsennotiert waren, Verhaltensstandards. Über den unmittelbaren Kapital- und Anlegerschutzrahmen hinaus ging man schnell dazu über, auch andere Verhaltensstandards zu normieren. Hierzulande besonders medienwirksam war die Ethikrichtlinie bei Wal-Mart, die u.a. ein Liebesbeziehungsverbot unter Beschäftigten sowie eine sog. Whistleblower-Klausel enthielt, die die Beschäftigten nachgerade zum Denunziantentum gegenüber Kollegen und Vorgesetzten herausfordern musste. Allerdings zeigte sich am Wal-Mart-Fall schnell, dass eine transnational einheitliche Einführung solcher Ethikrichtlinien für die Global-player so einfach nicht zu haben ist, weil sie die nationalen Stolpersteine betrieblicher Mitbestimmung zunächst einmal erst überwinden muss. Dort hatte das LAG Düsseldorf die Whistleblower-Klausel als nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG mitbestimmungspflichtig kassiert, während es die Klausel über „Private Beziehungen/ Liebesbeziehungen“ nicht einmal für mitbestimmungswürdig hielt, weil sie menschenrechtswidrig und mithin nichtig sei. Nun machte letztere Klausel den Fall besonders pikant. Ansonsten aber ringen auch andere Unternehmen mit ihren Arbeitnehmervertretungen um die Mitbestimmung bei der Einführung von Ethikrichtlinien, wie etwa Berichte über die Citigroup und Siemens zeigen.

2. Auch im Fall des HessLAG ging es um eben diese Problematik. Dort hatte die Muttergesellschaft einen Verhaltenskodex (Code of Business Conduct) aufgestellt, den die AG für Deutschland einführen wollte. Dort waren diverse moralische Anforderungen an die Mitarbeiter formuliert, die bis hin zur Gleichsetzung von Individual- und Arbeitgeberinteressen reichten. Das Ganze war garniert mit einer Whistleblower-Klausel, die umstandslos forderte, mutmaßliche (!) Verstöße „umgehend“ zu melden. Der KBR betrieb das Beschlussverfahren mit dem Ziel der Feststellung, dass die Einführung und Anwendung des Code of Business Conduct der erzwingbaren Mitbestimmung unterliege. Hilfsweise verfolgte er diese Feststellung für einzelne Klauseln des Kodex. Dabei ging es – wie oft – nicht darum, den Kodex zu verhindern, sondern darum, über seine Inhalte mitzubestimmen.

a) Zunächst einmal stellt das LAG die Zuständigkeit des KBR und damit dessen Berechtigung hinsichtlich der geltend gemachten Mitbestimmungsrechte fest. Es sieht mit gutem Grund bereits eine originäre Zuständigkeit des KBR nach § 58 Abs. 1 Satz 1 BetrVG begründet. Vorsorglich weist das Gericht aber auch noch auf eine entsprechende Mandatierung nach § 58 Abs. 2 Satz 1 BetrVG hin.

b) Im Weiteren war dann die Frage des Bestehens eines Mitbestimmungsrechts zu klären. Höchstrichterliche Klärung gibt es bislang noch nicht. Dabei herrscht heute Einigkeit, dass es ein solches generell bezogen auf Ethikrichtlinien nicht geben kann, es vielmehr darauf ankommt, ob die Ethikrichtlinien Regelungen enthalten, die ihrerseits mitbestimmungspflichtig sind.

Während das Arbeitsgericht im Hauptantrag einen zulässigen Globalantrag sah, diesen aber abwies, weil auch Regelungen des Code of Business Conduct davon erfasst würden, die eindeutig mitbestimmungslos seien, sah das Beschwerdegericht den Verhaltenskodex als insgesamt mitbestimmungsbedürftig an. Der KBR hatte in der Beschwerde problematisiert, ob nicht der gesamte Kodex in Hinblick darauf mitbestimmungspflichtig sei, dass dieser als geschlossenes Gesamtwerk angestrebt worden sei, aus dem nicht einzelne Passagen herausgelöst werden könnten, ohne dass dadurch der Gesamtkodex sinnentleert würde. Dieser Frage wich das Gericht mit der eleganten Lösung aus, dass jedenfalls die Whistleblower-Klausel mitbestimmungsbedürftig sei, diese sich aber auf sämtliche im Kodex normierten Pflichten beziehe und durch diese Klammerwirkung den Kodex insgesamt mitbestimmungspflichtig mache. Jedes einzelne Verhaltensgebot ist danach also mit der Whistleblower-Klausel in der Weise verknüpft, dass die Mitbestimmungspflichtigkeit der Anzeigepflicht auf die jeweilige einzelne Verhaltensanforderung ausstrahlt.

Lesen Sie mehr in AuR 3/2008, S. 90f.